

Datenschutz

Sechs goldene Regeln

- **Rechtmäßigkeit**
Gesetz, Einwilligung, Vertrag, Dienst- oder Betriebsvereinbarung
- **Zweckbindung**
Verwendung nur für Erhebungszweck
- **Datenminimierung und Speicherbegrenzung**
Verarbeitung nur soweit für Erhebungszweck erforderlich
- **Transparenz und Betroffenenrechte**
Unterrichtung über Verwendung, Auskunfts-/Berichtigungs-/Löschrechte
- **Datensicherheit und Richtigkeit**
Technische und organisatorische Maßnahmen, Integrität und Vertraulichkeit
- **Kontrolle**
Interner / externer Datenschutzbeauftragter; Audit

Zentrale Befugnisnorm (Art. 6 DSGVO)

Datenverarbeitung ist nur (!) rechtmäßig, wenn:

- Einwilligung
- Vertragserfüllung
- Erfüllung rechtlicher Verpflichtung
- Lebenswichtige Interessen
- Ausübung öffentliche Gewalt
- Wahrung berechtigter Interessen (sofern Interessen des Betroffenen nicht überwiegen)

Eckpunkte Einwilligung

- Die Einwilligung muss informiert und freiwillig erfolgen.
- Die Einwilligung muss nicht mehr schriftlich sein.
- Die Einwilligung ist mit Wirkung für die Zukunft widerruflich.

Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten Verantwortlicher gem. Art. 30 Abs. 1 DSGVO

- [Muster-Vorlage](#) der DSK
- [Kurzpapier der DSK](#) zum Thema
- [Hinweise](#) der DSK

Technisch-organisatorische Maßnahmen Art. 30 Abs. 1 S. 2 lit. g DSGVO

Maßnahmen sind im Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten Verantwortlicher zu dokumentieren.

- Hinweise dazu in „[Hinweise zum Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten, Art. 30 DS-GVO](#)“ der DSK, Ziffer 6.7
- Standard-Datenschutzmodell
- Leitlinien und Orientierungshilfen der Konferenz der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder und der Artikel-29-Arbeitsgruppe
- bestehende nationale und internationale Standards (BSI-Grundschutz, ISO-Standards...)

Ist bei der Verarbeitung ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen zu erwarten, hat die Bestimmung der Maßnahmen bereits im Rahmen einer Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 DS-GVO zu erfolgen.

Anonymität

- [Positionspaper BfDI](#)

Datenschutzbeauftragter

- Darf keinen Interessenkonflikt haben, sonst Bußgeld.¹⁾

¹⁾

vgl.

https://www.datenschutz-berlin.de/fileadmin/user_upload/pdf/pressemitteilungen/2022/20220920-BlnBDI-PM-Bussgeld-DSB.pdf.

From:
<https://mail.gesunde-vernetzung.de/> - DigHealthWiki

Permanent link:
<https://mail.gesunde-vernetzung.de/doku.php?id=dighealth:div:ds&rev=1664222939>

Last update: **2022/09/26 20:08**

